



Fotos (4): Marcel Schauer/fotolia

Die SEPA-Einführung betrifft auch die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages – der SoVD bereitet sich vor

Meine Beitragszahlung – was ändert sich?

In der Februar-Ausgabe der SoVD-Zeitung haben wir auf Seite 6 allgemein über die Einführung des einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrs – kurz SEPA genannt – zum 1. Februar 2014 berichtet. In den kommenden Ausgaben werden wir unsere Mitglieder im Detail informieren, so dass sie sich schrittweise auf alle Änderungen einstellen können. Denn auch die Bezahlung des SoVD-Mitgliedsbeitrages ist von der Umstellung betroffen.

Zunächst erneut eine kurze allgemeine Einführung: SEPA ist ein einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum, in dem alle Zahlungen wie inländische Zahlungen behandelt werden.

Im SEPA wird dann nicht mehr zwischen deutschen und grenzüberschreitenden Zahlungen unterschieden. Die bisher bekannten nationalen Überweisungen und Lastschriften werden gemäß der EU-Verordnung 260/2012 er-

setzt durch die neuen SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften.

Dieser Vorgabe des Gesetzgebers müssen alle Unternehmen europaweit Folge leisten, d.h. Sie als Kunde oder Mitglied werden künftig von vielen Unternehmen und Dienstleistern angeschrieben werden.

Die SoVD-Bundesgeschäftsstelle bereitet sich in mehreren Schritten auf die Einführung der SEPA-Lastschrift vor:

1. Wir haben unsere IBAN und BIC überall da in die Korrespondenz aufgenommen, wo wir unsere Bankverbindung nennen.

2. Wir haben das Programm der Mitgliederverwaltung durch ein Update SEPA-fähig gemacht.

3. Wir haben eine Gläubiger-ID bei der Deutschen Bundesbank beantragt und auch erhalten. Sie lautet DE7000000000098813.

4. Wir haben bereits viele Bankverbindungen über ein Programm auf IBAN und BIC umgestellt. Sie müssen uns diese Daten nicht mehr mitteilen.

5. Bereits bestehende Einzugsermächtigungen werden in unserem Haus auf SEPA-Lastschriftmandate umgestellt.

6. Neumitglieder unterschreiben in der Übergangsphase bis 1.2.2014 auf dem Eintrittsformular ein sogenanntes SEPA-Kombimandat, das die bisher bekannte Einzugsermächtigung mit dem SEPA-Lastschriftverfahren vereint. In der kommenden Zeitungs-

ausgabe werden wir ausführlich erläutern, was es mit dem Kombimandat auf sich hat.

Der Bankeinzug erfolgt spätestens ab dem 1.2.2014 über das neue SEPA-Lastschriftmandat. Dieses ersetzt die bisherige Einzugsermächtigung.

SEPA-Lastschrift ersetzt Einzugsermächtigung

Mit diesem Formular wird Zahlungspartnern die Erlaubnis erteilt, Geld vom Girokonto einzuziehen – egal von welchem SEPA-Land aus (Teilnehmer sind alle EU-Länder sowie die fünf Länder Schweiz, Liechtenstein, Island, Norwegen und Monaco).

Jedes Mandat wird zukünftig mit zwei Nummern versehen, um jederzeit eine eindeutige Zuordnung der Vereinbarung sicherzustellen.

1. Die Gläubiger-Identifikationsnummer DE7000000000098813 identifiziert den SoVD europaweit eindeutig als Zahlungsempfänger.
2. Wir teilen Ihnen Ihre neue persönliche Mandatsreferenz-

nummer für den Mitgliedsbeitrag gesondert mit.

Mit beiden Nummern ist für Sie jederzeit nachvollziehbar, wer von Ihrem Bankkonto auf Basis welcher Vereinbarung einen Geldbetrag abgebucht hat. Somit ist der Verbraucherschutz gewährleistet. Im bisherigen Einzugsermächtigungsverfahren gibt es kein vergleichbares Sicherheitselement.

Der SoVD kümmert sich um die SEPA-Umstellung, sodass Sie für die Beitragszahlung nichts unternehmen müssen. Sollte Ihr Mitgliedsbeitrag von einer anderen Person gezahlt werden, so geben Sie diese Information bitte an die zahlende Person weiter. Bitte lesen Sie auch die kommenden Artikel zum Thema, denn SEPA kommt bestimmt, und wer sich auskennt ist im Vorteil.



Foto: nmann77/fotolia

Ab dem 1.2.2014 ist die alte Lastschrift Vergangenheit.

SoVD im Gespräch + SoVD im Gespräch +

Austausch mit der Lebenshilfe

Ende Februar trafen sich SoVD-Präsident Adolf Bauer und die Vorsitzende der Lebenshilfe, Ulla Schmidt, zu einem Austausch über Fragen der Behindertenpolitik. Dabei wurde das Thema inklusive Bildung ausführlich erörtert. Bauer bemängelte, dass die Integrationsquote beim gemeinsamen Lernen behinderter und nicht behinderter Kinder im Durchschnitt leider noch immer deutlich unter 30 Prozent liege. Ein Kritikpunkt, den auch Ulla Schmidt teilte. Sie forderte, dass Inklusion gerade auch Kindern mit geistiger Behinderung ermöglicht werden müsse.

Ebenfalls diskutiert wurde die Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben. Hierbei konnte man sich auf eine vom SoVD jüngst herausgegebene Broschüre stützen. In diesem Zusammenhang würdigte Ulla Schmidt den breiten Ansatz des SoVD, der auch die Arbeitsbedingungen in den Betrieben umfassend in den Blick nehme.

SoVD in Berlin statt. Hierbei betonte Verbandspräsident Adolf Bauer erneut die Bedeutung des Themas inklusive Bildung. Der Expertenkreis diskutierte auf seinem Treffen den aktuellen Stand der schulischen Inklusion in den einzelnen Bundesländern. Man kam zu dem Schluss, dass es bundesweit offensichtlich an klaren Zielen und Richtungsvorgaben fehlt.

Die zuständige Referentin des SoVD, Claudia Tietz, bedauerte zudem, dass es an einem menschenrechtlichen Verständnis fehle: Es gehe leider oftmals weniger um das konkrete Recht der Kinder, als vielmehr um schulrechtliche und organisatorische Fragen. Tietz sagte, die Verbände seien daher vier Jahre nach Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention zunehmend ungeduldig.

Expertenkreis der UNESCO beim SoVD

Die UNESCO ist eine Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur. Am 11. März fand eine Sitzung ihres Expertenkreises „Inklusive Bildung“ in der Bundesgeschäftsstelle des

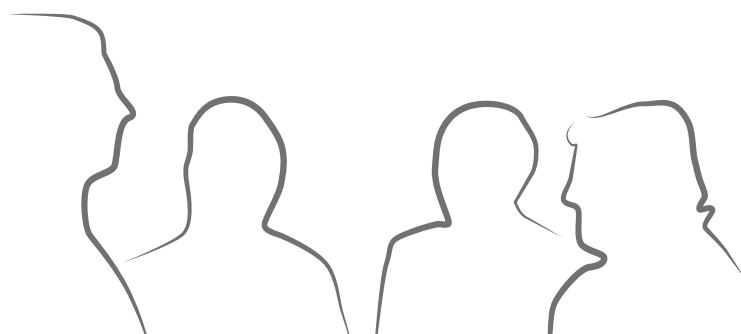


Foto: Lebenshilfe

Die Vorsitzende der Lebenshilfe, Ulla Schmidt (3. v.li.) traf sich mit Vertretern des SoVD-Bundesverbandes.